

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 15. August 2013 – Nr. 32

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Holztechnologie
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO HT)

vom 15. August 2013

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Holztechnologie
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO HT)**

vom 15. August 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulegesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Holztechnologie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 26. November 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen Lippe 2012/ Nr. 44) wird wie folgt geändert:

1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird um

„**Anlage 2** Englische Fächerbezeichnungen“

ergänzt

2.) **§ 4 Abs. 3** wird um folgenden **Satz 8** ergänzt:

„Der Antrag auf Aufnahme der zusätzlichen Leistungen in das Zeugnis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 25 Abs. 1 zu stellen.“

3.) **§ 23 Absätze 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:

„(1) In dem aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfach sind 5 Credits durch eine Prüfung zu erbringen.

(2) In den aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlpflichtfächern sind mindestens 55 Credits nach folgenden Maßgaben zu erwerben: In jeder der vier Wahlpflichtfach-Gruppen müssen mindestens 2 Fächer ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden. In drei der vier Wahlpflichtfach-Gruppen ist jeweils ein weiteres Fach zu wählen und durch Prüfungen abzuschließen, sodass insgesamt 11 Fächer/ Module belegt werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.“

4.) **§ 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2** werden wie folgt geändert:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in dem Pflichtfach nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 5 Credits und
2. in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 mindestens 55 Credits und“

5.) **§ 29 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das Pflichtfach nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
2. es nicht mehr möglich ist, in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 mindestens 55 Credits oder
3. die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

6.) **§ 36** wird um einen neuen **Satz 5** ergänzt:

„In diesem Fall sind ausnahmsweise insgesamt nur 10 Module zu belegen.“

7.) Im **Studienverlaufsplan** in der **Anlage 1** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a.) das Modul „7935 Mechanik der Werkstoffe“ in der „Wahlpflichtfach-Gruppe 3: Werkstoffe“ findet im ersten Semester statt,
- b.) das Modul „7927 Prozessstabilisierung“ in der „Wahlpflichtfach-Gruppe 4: Technologien“ findet im zweiten Semester statt,
- c.) in die „Wahlpflichtfach-Gruppe 4: Technologien“ wird das neue Modul „7933 Verkettete Produktionssysteme“ in das zweite Semester aufgenommen; wobei dieses Modul in deutscher Sprache abgehalten wird, einen Umfang von 4 Semesterwochenstunden hat und 5 Credits zu erwerbenden sind,
- d.) die Formulierung „mind.“ vor der Summe der Credits der Wahlpflichtfächer wird gestrichen.

8.) Folgende Anlage wird angefügt:

Englische Fächerbezeichnungen

Wissenschaftliches Praktikum	Internship
Produktentwicklungsprozesse in der Holzindustrie	Product Development Processes in the Wood Industry
Verpackungstechnik und Verpackungslogistik	Packaging Engineering and Logistics
Innovationsmanagement in der Möbelindustrie	Innovation Management in the Furniture Industry
Rapid Development	Rapid Development
Information Technologies for Furniture Industry	Information Technologies for Furniture Industry
Ökonomische Prozessbetrachtung Holz/ Möbel	Economic Process Evaluation Wood / Furniture
Mathematische Modelle	Mathematical Models
Globale Produktion	Global Production
International Management Skills	International Management Skills
Strategic Management	Strategic Management
IT-Systems in Production Management	IT-Systems in Production Management
Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	Plastics and Plastics Processing
Non Destructive Testing of Wood Materials	Non Destructive Testing of Wood Materials
Mechanik der Werkstoffe	Mechanics of Materials
Advanced Wood Based Materials	Advanced Wood Based Materials
Industrial Bonding Technologies	Industrial Bonding Technologies
Prozessstabilisierung	Process Stabilisation
Spezielle Produkte und Fertigungsverfahren Holz	Special Products and Manufacturing Processes for Wood
Strukturen und Prozesse der Logistik	Structures and Processes in Logistics
Advanced Surface Technologies	Advanced Surface Technologies
Advanced Production Technologies and Optimization	Advanced Production Technologies and Optimization
Verkettete Produktionssysteme	Interlinked Production Systems
Masterarbeit	Master Thesis
Kolloquium	Colloquium

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft, mit Ausnahme der Regelung aus Artikel I Nr. 6c. Diese Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 05. August 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 15. August 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann